



SCHUL- UND KINDERGARTENREGLEMENT DER GEMEINDE FAHRNI

Die Gemeindeversammlung von Fahrni, gestützt auf

- die kantonale Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung
- die Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Fahrni

beschliesst:

I Allgemeine Organisation

Art. 1

Schulwesen

Das Schulwesen der Gemeinde Fahrni umfasst:

- Kindergarten
- Primarstufe 1. - 6. Klasse
- Sekundarstufe I (s. Organisationsreglement Verband Oberstufenzentrum Unterlangenegg) ¹

Art. 2

Verträge/**Verein-**
barungen mit
anderen Gemeinden

Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der Aufgaben im Schulwesen mit anderen Gemeinden **Verträge und** ¹ Vereinbarungen abschliessen.

II Behörden

Art. 3

Schulbehörden

- ¹ Schulbehörden der Gemeinde Fahrni sind:
- Gemeinderat
 - Schulkommission
 - Schulleitung

Schulkommission

- ² Die Mitglieder der Schulkommission werden gemäss Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Fahrni gewählt.

Schulleitung

- ³ Die Schulleitung wird durch die Schulkommission gewählt.
- ⁴ Es gelten die kantonalen und gemeindeeigenen Bestimmungen, insbesondere über die Amtsdauer, die Wählbarkeit von Mitgliedern, die Vertretung, die Beschlussfähigkeit, den Ausstand und Verhandlungsablauf sowie die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen.

Art. 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über Einrichtung und Aufhebung von Kindergarten und Klassen sowie Einführung und Aufhebung von nicht obligatorischem Unterricht in der Volksschule unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion **Bildungs- und Kulturdirektion.** ¹

Klassengrössen ¹

Die Anzahl der Schüler pro Klasse richtet sich nach den Richtlinien für Schülerzahlen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern. ¹

¹ Teilrevision gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2020, Inkrafttreten per 01. Juli 2020

III Kindergarten

Art. 5

- Kindergartenbesuch ~~Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.~~
Der Besuch des Kindergartens dauert zwei Jahre. Betreffend Möglichkeit zu einem späteren Eintritt in den Kindergarten und Reduktion des Pensums im ersten Kindergartenjahr wird auf Art. 22 Abs. 2 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) und auf Art. 2 und 3 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1) verwiesen. ¹

IV Primarstufe, Sekundarstufe I, gymnasialer Unterricht

Art. 6

- Primarstufe Die Primarstufe der Gemeinde Fahrni umfasst die 1. - 6. Klasse **und wird in Mehrjahrgangsklassen geführt. Die Kindergarten- und Primarstufenklassen werden in der Gemeinde Fahrni unterrichtet.** ¹

Art. 7

- Sekundarstufe I ~~Für den Besuch des Unterrichts der Realschüler der Sekundarstufe I, kann der Gemeinderat Fahrni mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen.~~
~~Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen besuchen den Unterricht in der Gemeinde Unterlangenegg, gemäss den Bestimmungen des Sekundarschulverbandes Unterlangenegg.~~
Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt im Oberstufenzentrum (OSZ) Unterlangenegg im durchlässigen Schulmodell. ¹
- Gymnasialer Unterricht Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im kantonalen Gymnasium in Thun statt, sofern er nicht durch die Sekundarschule Unterlangenegg angeboten wird. **findet an einer Maturitätsschule statt.** ¹

V Besondere Massnahmen (BMV)

Art. 8

- Besondere Massnahmen (BMV) ¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden **so weit möglich** ¹ in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt, **die besonderen Massnahmen werden während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.** ¹
- Zusammenarbeit BMV ² Der Gemeinderat kann die "besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule" (BMV) in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden regeln.
- Psychomotorischer Unterricht ¹ ³ **Kinder, die in Psychomotorik Unterstützung brauchen, werden in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden gefördert.** ¹
- Ausserordentliche Begabungen ¹ ⁴ **Ausserordentlich begabte Kinder werden in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden gefördert.** ¹

¹ Teilrevision gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2020, Inkrafttreten per 01. Juli 2020

VI Schulwege und Transporte

Art. 9

- Schulweg¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (Turnhalle, Tagesschulangebote) müssen zumutbar sein. **Der Gemeinderat entscheidet über die Kriterien der Zumutbarkeit.**¹
- Schülertransport² Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Fahrni geeignete Massnahmen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

VII Tagesschulangebot

Art. 10

- Tagesschulangebot¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
- Gebühren für Betreuung² Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
- Gebühren für Mahlzeiten³ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit Verordnung.
- ⁴ Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

Art. 11

- Betreuung¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).
- Pädagogischer Anspruch² Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen können geführt werden, sofern
- a die Gruppenzusammensetzung der Schülerinnen und Schüler keine speziellen Kompetenzen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration erfordert,
 - b keine besonderen Betreuungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und nicht Schülerinnen und Schüler während mehr als fünf Tagesschulmodulen (z.B. jeden Mittag und 1 Nachmittag) mit tiefen pädagogischen Ansprüchen betreut werden
- Anstellung Tagesschulpersonal³ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde

VIII Kultur und Schulsport

Art. 12

- Musikschule¹ Die Gemeinde kann sich an der Musikschule Region Thun im Sinne der kantonalen Musikschulgesetzgebung beteiligen. **beteiligt sich an den Musikschul-Unterrichtseinheiten von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Fahrni gem. kantonalem Musikschulgesetz.**¹
- Schulsport² Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates freiwilligen Schulsport einführen.

¹ Teilrevision gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2020, Inkrafttreten per 01. Juli 2020

IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Folgendes Reglement wird aufgehoben:

- Schulreglement der Gemeinde Fahrni vom 10.06.1996

Art. 14

Dieses Reglement tritt auf 01. August 2010 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 14. Juni 2010 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Fahrni

Der Gemeindepräsident:

sig. H.U. Wenger

Der Gemeindegeschreiber:

sig. H.U. Zeller

Auflagezeugnis

Der/die GemeindegeschreiberIn hat dieses Reglement vom 29. April bis 14. Juni 2010 in der Gemeindeverwaltung Fahrni zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 17 vom 29. April, Nr. 19 vom 14. Mai und Nr. 22 vom 3. Juni 2010 bekannt.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Fahrni, 19. Juli 2010

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Fabienne Rufer

X Genehmigungsvermerk Teilrevision

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des Schul- und Kindergartenreglementes der Gemeinde Fahrni am 31. August 2020 angenommen. Das revidierte Schul- und Kindergartenreglement tritt auf den 01. Juli 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Fahrni

Der Präsident:


Stephan Althaus

Die Gemeindegeschreiberin:


Fabienne Rufer

XI Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat die Teilrevision des Schul- und Kindergartenreglementes vom 14. Mai bis 15. Juni 2020 in der Gemeindeverwaltung Fahrni zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Thuner Amtsanzeigern Nr.20 vom 14. Mai 2020 und Nr. 21 vom 22. Mai 2020 bekannt.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Fahrni, 1. September 2020

Die Gemeindegeschreiberin:


Fabienne Rufer

¹ Teilrevision gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2020, Inkrafttreten per 01. Juli 2020